

Rundmail der Regulierungskammer NRW zum Regulierungskonto Gas (2012-2016) und Strom (2013-2016)

Anträge auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenzen Gas und Strom zum 30.06.2017 nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a i. V. m. § 5 ARegV

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der ARegV-Novellierung, die seit dem 14.09.2016 in Kraft ist, wird das Regulierungskonto nicht mehr von der Regulierungsbehörde, sondern vom Netzbetreiber geführt. Dieser ermittelt jährlich die in § 5 Abs. 1 und 1a ARegV beschriebenen Differenzen, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst werden und zum 31.12. des jeweiligen Jahres den Regulierungskontosaldo bilden. Dieser Saldo wird annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. Diese Zu- bzw. Abschläge ergeben die jeweiligen Anpassungsbeträge gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 ARegV.

Der Netzbetreiber muss sich den Regulierungskontosaldo sowie die entsprechenden Anpassungsbeträge von der Regulierungsbehörde genehmigen lassen. Er stellt dazu gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a und § 4 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 3 ARegV jährlich zum 30.06 einen Antrag auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres und auf Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze.

Übergangsregelung für die Regulierungskontosalden bis 2016

Gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV beantragt der Netzbetreiber erstmalig zum 30.06.2017 einen Ausgleich des Regulierungskontosaldos. Die erstmalige Auflösung des Regulierungskontos umfasst alle noch offenen Kalenderjahre. Dies betrifft im Gas die Kalenderjahre 2012 bis 2016, im Strom die Kalenderjahre 2013 bis 2016. Die für diese Jahre ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV sind zu verzinsen und in die Ermittlung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 einzubeziehen. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 ist für Gas auf fünf Annuitäten, für Strom auf sechs Annuitäten zu verteilen, die als Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode berücksichtigt werden.

Antragsvoraussetzungen

Die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bzw. der Anpassungsbeträge zur Erlösobergrenze setzt einen frist- und formgerechten Antrag des Netzbetreibers voraus. Materiell erfordert die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung, dass der Netzbetreiber sowohl den Regulierungskontosaldo als auch die Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze richtig berechnet hat. Anderenfalls legt die Regulierungsbehörde diese Größen abweichend vom Antrag fest.

Die nunmehr vorgeschriebene Genehmigung erfolgt durch gebührenpflichtigen Bescheid und ist unabhängig von den Ihnen bisher bekannten Kontenklärungen zu sehen, die in der Regel per E-Mail erfolgt sind.

Form und Inhalt des Antrags

Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 ARegV muss der Antrag des Netzbetreibers neben dem ermittelten Saldo die der Anpassung zugrunde liegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die erzielbaren Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres enthalten.

Hierfür sind, entsprechend bereits früherer Mitteilungen zum Regulierungskonto, sämtliche für die Prüfung erforderlichen oder zweckmäßigen Unterlagen und Informationen dem Antrag beizufügen.

Vom Netzbetreiber sind neben den Differenzen zwingend der von ihm ermittelte Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 sowie der sich daraus ergebende begehrte Anpassungsbetrag in Euro mitzuteilen. Auf bereits übermittelte Erhebungsbögen/Regulierungskontotools ist Bezug zu nehmen. Eine erneute Übersendung früherer Informationen und Nachweise ist, insbesondere wenn der Regulierungskontosaldo für spezifische Jahre bereits mit der RegK NRW abgestimmt wurde, nicht erforderlich. Es sei denn, es haben sich Änderungen seit der letzten Meldung ergeben.

Soweit noch Entscheidungen der RegK NRW ausstehen, die den relevanten Regulierungskontosaldo beeinflussen können, beispielsweise fehlende Erweiterungsfaktoren in den Erlösbergrenzen oder offene Netzübergänge, sollen die Anträge eine Aussage hinsichtlich dieser offenen Punkte enthalten. Eine Entscheidung über den Regulierungskontosaldo und dessen Verteilung ergeht erst dann, wenn sämtliche offenen Punkte geklärt sind.

Für den Antrag genügt die Übersendung aller erforderlichen Unterlagen per E-Mail an den Ihnen bekannten Sachbearbeiter bzw. an die E-Mail-Adresse der Regulierungskammer info@landesregulierungsbehoerde.nrw.de. Die zum Antrag gehörenden Erhebungsbögen, die auch die Berechnungen für den Regulierungskontosaldo enthalten, sind unter Nutzung der aktuellen Version ausschließlich elektronisch per E-Mail zu übermitteln. Weitere Informationen fügen Sie bitte als Anlage bei, z.B. als PDF-Dokumente, Excel- oder Word-Dateien.

Das beigefügte Excel-Tool zur Erhebung der Regulierungskonto-Daten ist vollständig, einschließlich der Vorjahre, auszufüllen, um eine durchgängige Berechnung der Regulierungskontosalden bis zum Jahr 2016 zu gewährleisten. Frühere Tools dürfen nicht mehr verwendet werden. Änderungen an der Tabellenstruktur oder den hinterlegten Rechenformeln dürfen nicht vorgenommen werden.

Anträge für Regulierungskontosalden ab dem Jahr 2017

Regulierungskontosalden ab dem Jahr 2017 sind jährlich zu ermitteln und jeweils zum 30.06. des Folgejahres zu beantragen. Die Verteilung des Saldos erfolgt entsprechend den Regelungen der ARegV annuitätisch auf die jeweils folgenden drei Jahre. Hierzu folgt zu gegebener Zeit eine entsprechende Information mit den zugehörigen Erhebungsbögen und Berechnungstools.

Anlagen zur Rundmail finden Sie im Downloadbereich.